



Inhalt:

- 106** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 125 Gemarkung Mantlach
- 107** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 166 Gemarkung Stadelhofen
- 108** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 175 Gemarkung Stadelhofen
- 109** Ortsversammlung zur Wahl eines Ortssprechers für den Stadtteil Wintershof, am Dienstag, 28.06.2011, 19.30 Uhr im Gasthaus "Bergluft", Stadtteil Wintershof, Rupertiberg 6, 85072 Eichstätt
- 110** Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Holunderweg
- 111** Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Holunderweg
- 112** Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Holunderweg
- 113** Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Holunderweg
- 114** Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Am Roten Bügel
- 115** Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung (WAS) (Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 106** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 125 Gemarkung Mantlach

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 07.06.2011, Sg. 44 Az. 1711 - 1760218H-n genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Jura-Energie GmbH, Neumarkt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 125 der Gemarkung Mantlach.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Genehmigung vom 07.06.2011:

Das Landratsamt erteilt der Firma Jura-Energie GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 125 der Gemarkung Mantlach.

2. Planunterlagen und Nebenbestimmungen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 13.09.2010 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 20.06.2011 bis einschließlich Montag, 04.07.2011 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathaus, Rathausplatz 1, 85135 Titting (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr),

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 20.06.2011 bis einschließlich Mittwoch, 04.08.2011).

Eichstätt, den 07.06.2011
gez. Kluth, Regierungsrätin

- 107 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 166 Gemarkung Stadelhofen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 07.06.2011, Sg. 44 Az. 1711 - 1760217H-n genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Jura-Energie GmbH, Neumarkt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 166 der Gemarkung Stadelhofen.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Genehmigung vom 07.06.2011:

Das Landratsamt erteilt der Firma Jura-Energie GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 166 der Gemarkung Stadelhofen.

2. Planunterlagen und Nebenbestimmungen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 13.09.2010 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 20.06.2011 bis einschließlich Montag, 04.07.2011 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathaus, Rathausplatz 1, 85135 Titting (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr),

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 20.06.2011 bis einschließlich Mittwoch, 04.08.2011).

Eichstätt, den 07.06.2011
gez. Kluth, Regierungsrätin

- 108 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 175 Gemarkung Stadelhofen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 07.06.2011, Sg. 44 Az. 1711 - 1760209H-n genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Jura-Energie GmbH, Neumarkt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer

Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 175 der Gemarkung Stadelhofen.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Genehmigung vom 07.06.2011:

Das Landratsamt erteilt der Firma Jura-Energie GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke Fühländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 175 der Gemarkung Stadelhofen.

2. Planunterlagen und Nebenbestimmungen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 13.09.2010 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 20.06.2011 bis einschließlich Montag, 04.07.2011 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathaus, Rathausplatz 1, 85135 Titting (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr),

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch ge-

genüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 20.06.2011 bis einschließlich Mittwoch, 04.08.2011).

Eichstätt, den 07.06.2011
gez. K l u t h , Regierungsrätin

Bekanntmachungen des Stadt Eichstätt

109 Ortsversammlung zur Wahl eines Ortssprechers für den Stadtteil Wintershof, am Dienstag, 28.06.2011, 19.30 Uhr im Gasthaus "Bergluft", Stadtteil Wintershof, Ruperti- berg 6, 85072 Eichstätt

Bei der am 02. März 2008 stattgefundenen Stadtratswahl wurde kein Bewerber aus dem Stadtteil Wintershof als Stadtrat gewählt. Damit ist der Stadtteil Wintershof im Stadtrat von Eichstätt nicht vertreten.

Im Rahmen einer Unterschriftensammlung im Mai 2011 hat mehr als ein Drittel der im Stadtteil Wintershof ansässigen Gemeindebürger die Einberufung einer Ortsversammlung zur Wahl eines Ortssprechers gemäß Art. 60a Gemeindeordnung beantragt. Die bei der Ortsversammlung anwesenden Bürger des Stadtteils Wintershof wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Gemeindebürger als Ortssprecher.

Die Ortsversammlung wird für
Dienstag, 28. Juni 2011, 19.30 Uhr,

in das Gasthaus "Bergluft", Stadtteil Wintershof, Ruperti- berg 6, 85072 Eichstätt, einberufen.

Da an diesem Tag um 19.30 Uhr ein Gottesdienst in der Kirche in Wintershof stattfindet, wird mit der Wahl des Ortssprechers erst ab 20.00 Uhr begonnen.

Alle wahlberechtigten Bürger des Stadtteils Wintershof werden bis spätestens Freitag, 17.06.2011, eine persönliche Benachrichtigung bzw. Einladung zu der vorgenannten Ortsversammlung erhalten. Die Wahlberechtigten werden gebeten, ihr Einladungsschreiben zur Ortsversammlung mitzubringen und ihren Personalausweis bereitzuhalten.

Die wahlberechtigte Bevölkerung des Stadtteils Wintershof wird gebeten, an der am Dienstag, 28. Juni 2011, stattfindenden Ortsversammlung teilzunehmen.

Eichstätt, den 15.06.2011
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

110 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Holunderweg (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 09.06.2011 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
Straßenname: Holunderweg

Fl.-Nr.: 4036-0-239/12
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße Holunderweg, Fl.-Nr. 239/81 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/9 und 239/13
 km: 0,000
 Endpunkt: zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/4 und 239/5
 km: 0,050
 Länge in km: 0,050
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,050).

Eichstätt, 15.06.2011
 gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

111 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Holunderweg (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 09.06.2011 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßename: Holunderweg
 Fl.-Nr.: 4036-0-239/18
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße Holunderweg, Fl.-Nr. 239/81 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/14 und 239/19
 km: 0,000

Endpunkt: zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/2 und 239/3
 km: 0,053
 Länge in km: 0,053
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,053).

Eichstätt, 15.06.2011
 gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

112 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Holunderweg (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 09.06.2011 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßename: Holunderweg
 Fl.-Nr.: 4036-0-239/24
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße“Am Roten Bügel“, Fl.-Nr. 239/50 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239 und 239/48
 km: 0,000
 Endpunkt: zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/1, 239/21 und 239/92
 km: 0,200
 Länge in km: 0,200
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,200).

Eichstätt, 15.06.2011

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

113 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Holunderweg (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 09.06.2011 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Holunderweg
 Fl.-Nr.: 4036-0-239/27
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Holunderweg“, Fl.-Nr. 239/81 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/26 und 239/28
 km: 0,000
 Endpunkt: zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/33, 239/38 und 239/41
 km: 0,075
 Länge in km: 0,075
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,075).

Eichstätt, 15.06.2011

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

114 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Am Roten Bügel (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 09.06.2011 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Am Roten Bügel
 Fl.-Nr.: 4036-0-239/50
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße 2230 „Pfunzer Straße“, Fl.-Nr. 207/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239 und 239/51
 km: 0,000
 Endpunkt: a) am Ende des Stichs zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 237, 239/54 und 239/55 und
 b) an der Einmündung in den Verbindungsweg Fl.-Nr. 135/81, 135/82 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 135/25, 239/6 und 239/76
 km: 0,430
 Länge in km: 0,430
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,430).

Eichstätt, 15.06.2011

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

115 Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal folgende

Anlage zu Nr. 114

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 07. Oktober 1994 (Abl Nr. 41), geändert durch Satzung vom 26. März 1998 (Abl Nr. 14):

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen-zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

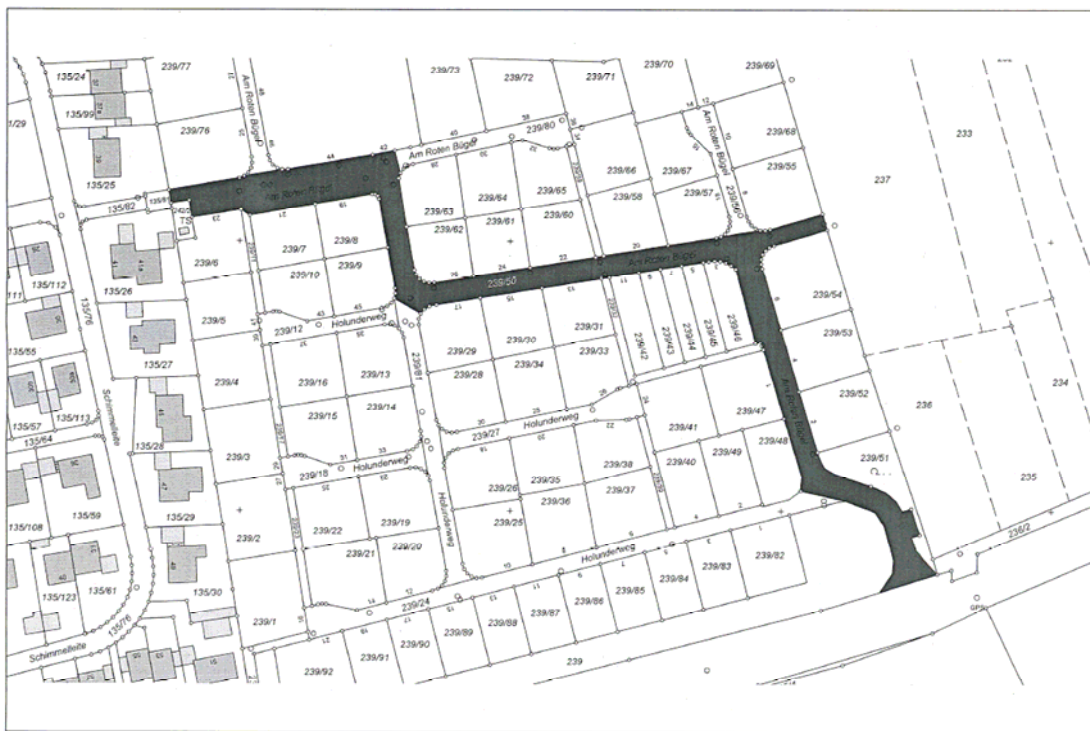
und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

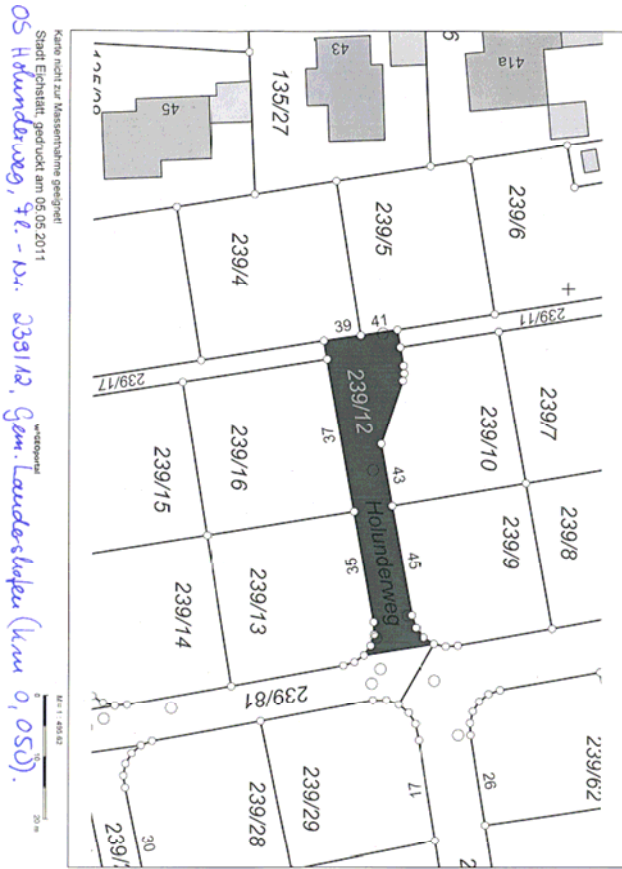
Walting, 08. Juni 2011
gez. M a y e r, Verbandsvorsitzender



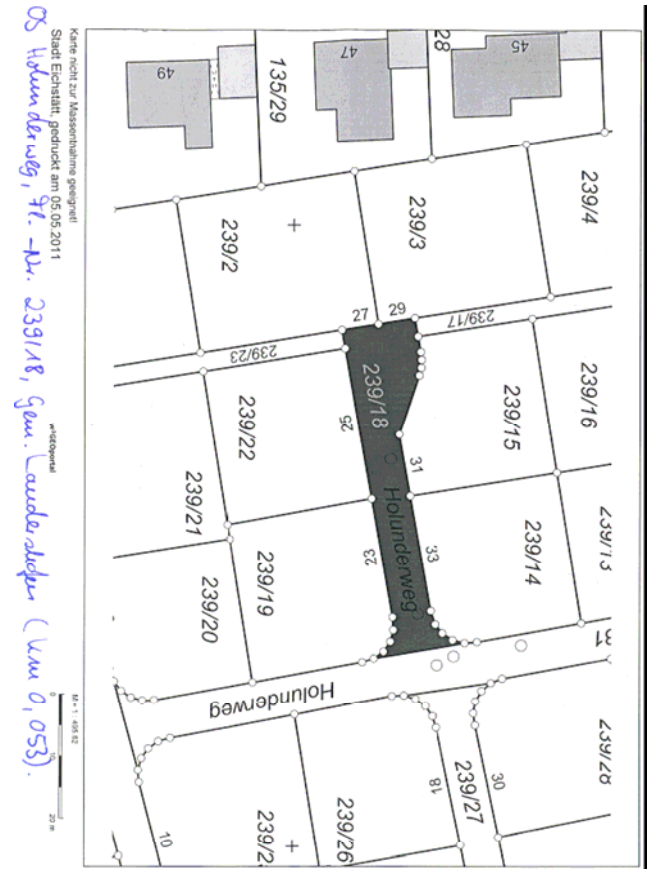
Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 05.05.2011

OS Am roten Bügel, Fl.-Nr. 239/150, Gew. Landeshofen (Kun 0,430).

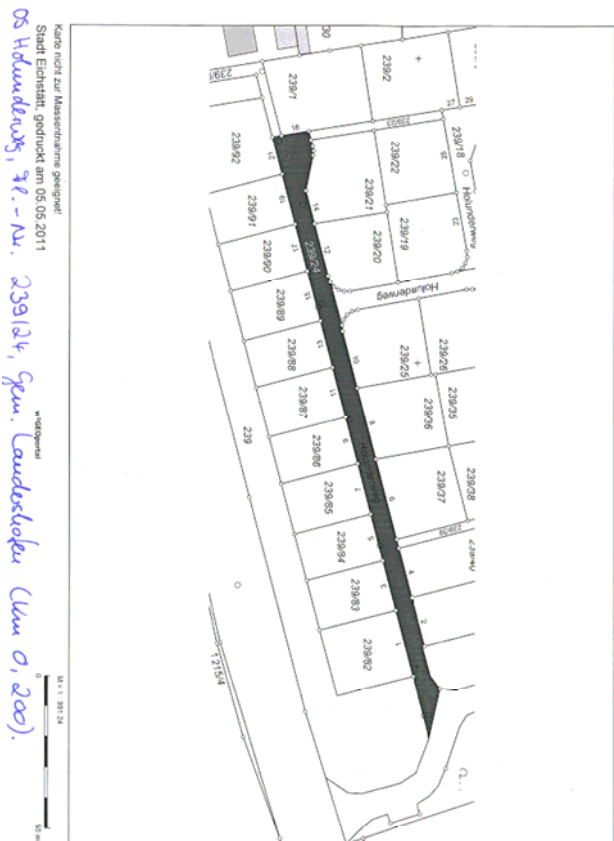
Anlage zu Nr. 110



Anlage zu Nr. 111



Anlage zu Nr. 112



Anlage zu Nr. 113

